

Textkritisches zu Augustins

« Bekenntnissen »

II

Im Anhang zum *Programm 1949/50 des fürst-erzbischöflichen Kollegiums Borromäum* in Salzburg habe ich von den Hauptfragen der Textkritik an Augustins *Bekenntnissen* gehandelt ¹⁾ und im Gegensatz zu den beiden letzten Textausgaben, die auf eigener Kollationierung fussen, der Knöll'schen und der Skutella'schen, an einigen Beispielen zu zeigen versucht, dass die Ueberzeugung, man dürfe eine bestimmte Handschrift oder eine bestimmte Gruppe von Handschriften als schlechthin glaubwürdige Zeugen betrachten, zur Wahl der minder wahrscheinlichen oder sogar sicher falschen Lesart führen kann. — In der vorliegenden Abhandlung sei an anderen Beispielen aufgezeigt, wie die uns bekannte Ueberlieferung des Textes vielfach überhaupt nicht ausreicht, sich auch nur mit einiger Sicherheit für die eine oder die andere der überkommenen Lesarten zu entscheiden, wobei allerdings vorweg zu betonen ist, dass es sich bei all diesen *variantes lectionis* nirgends um Dinge handelt, die den Sinn eines Gedankenganges oder auch nur eines ganzen Satzes ernstlich ins unklare ziehen könnten. Die Beispiele entstammen den Büchern I bis VI. Bei ihrer Auswahl habe ich dieselben Gesichtspunkte angewandt wie in der ersten Abhandlung; nur lag es in der Natur der diesmal zu besprechenden Stellen, dass sich die Untersuchung noch grösserer Genauigkeit befleissen musste; damit aber ergab sich die Notwendigkeit, ausführlicher als damals auf die Statistik des augustinischen Sprachgebrauches und auf gewisse Hauptfragen der Textgeschichte einzugehen. Meine Siglen sind auch diesmal den genannten Ausgaben entlehnt.

¹⁾ Siehe *Augustiniana* 15 (1965), 5-31.

I.

1, 3 (3) ; 3/4, 3/7. Im Anschluss an das Bibelwort *Jer. 23, 24 caelum et terram ego impleo* fragt Augustinus, in welchem Sinn Gott Himmel und Erde erfülle bzw. nicht erfülle : *Capiunt ergone te caelum et terra, quoniam tu imples ea ?* <Natürlich fassen sie dich nicht>. — *an imples, et restat, quoniam non te capiunt ? et* (= *Waw adversativum* = *at*) *quo refundes, quidquid impleto caelo et terra restat ex te ?* — *an non opus habes, ut*

quoquam δH¹O¹S¹VΣEug.moKnSk (E def.)

a quoquam πFGH²O²QS²Wbl

continearis, qui contines omnia, quoniam, quae imples, continendo imples ? non enim vasa, quae te plena sunt, stabilem te faciunt, quia, etsi frangantur, non effunderis.

Was zunächst den Wert der Handschriften betrifft, die für die eine, und der Handschriften, die für die andere Lesart eintreten, so steht das Urteil eindeutig für *quoquam*, denn die Handschriften πQ sind die durch Interpolationen am stärksten entstellten, F, G und O² zeigen deutliche Spuren des Einflusses dieser Gruppe, H² konjiziert nicht selten eigenmächtig und kann durch Zufall zum selben Ergebnis gelangt sein wie die Gruppe π, und W hängt in den Büchern 1-6 fast durchwegs von S bzw. S² ab. Wichtig ist also nur der Sachverhalt bei S². Diese *manus secunda* scheint sich im allgemeinen darauf beschränkt zu haben, mit grosser Gewissenhaftigkeit Abweichungen der ersten Hand von ihrer Vorlage zu beseitigen ; man muss also mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, dass schon diese Vorlage *a quoquam* las ; sicher aber ist es nicht, denn ab und zu mag auch S² eigene Wege gegangen sein. — Zu den im allgemeinen ungleich besseren Handschriften mit *quoquam* aber darf man wegen der Lesart seiner nahen Verwandten CD und M auch den am Anfang verstümmelten Codex E rechnen, und dass Eugipps, des ältesten uns bekannten Zeugen, Aussage schwer ins Gewicht fällt, steht ausser Zweifel. Freilich, z. B. 4/26, 5/4 lesen S und Eug. und dazu noch B und G *offendat*, wo sicher *offendant* zu stehen hat. Also ermöglicht das äussere Kriterium keine klare Entscheidung.

Was nun aber das innere Kriterium betrifft, so ist als grundlegend festzuhalten, dass jenes *quoquam* als Neutrum, also im Sinne von Irgend etwas zu verstehen ist ; *caelum et terra, omnia, vasa* und überhaupt der ganze Zusammenhang verbieten die Deutung als

Irgend jemand. Damit aber ist eine gewisse sprachliche Härte gegeben, weil dort, wo substantivierte Adjektiva und Pronomina in ihrer Form dem Maskulinum gleichen würden, nach den Regeln schulrichtigen Sprachgebrauches (minder streng freilich, was die Pronomina betrifft) die Umschreibung durch *res*, in unserem Falle *ulla re*, vorzuziehen wäre. Angenommen also, Augustinus habe *quoquam* geschrieben, so läge es nahe, dass der kleinlich schulmeisternde Typus π und ebenso H^2 *quoquam* nur als Maskulinum gelten lassen wollten und folgerichtig das *a* als vermeintlich weggefallen ergänzen mussten. Aber konnte nicht Augustinus selbst, umbeschadet der dinglichen Bedeutung des *quoquam*, *a quoquam* geschrieben haben? Es ist durchaus möglich, denn auch die Regel, dass beim Passiv Personen im Ablativ mit *a*, Dinge im blossen Ablativ zu stehen haben, kennt im Falle von Personifikation der Dinge schon im klassischen Latein genügend Ausnahmen, und gerade bei dem (in unserer Stelle zwischen den auch klassisch möglichen Bedeutungen « zusammenhalten » und « erhalten » schillern-den) *continere* sind auch anderswo derlei Personifikationen beliebt. Ueberdies ist Augustins Sprachgebrauch, gerade was die Präpositionen betrifft, nicht mehr schlechthin der klassische; vergl. 3/4, 3/6 *restat ex te*; 3/11 *partem tui*, aber 3/14 *pars tua*; 10/24 *ex motu corporis aperiebatur*; 11/13 f. *artibus ad honorem famulantibus*; 90/24 *falli in visionibus*; 94/1 *ex carne inquinatus* usw. Zwar sind ihm, dem hochgebildeten Rhetor, natürlich auch die klassischen Wortfügungen noch bekannt und geläufig (z. b. 85/10 *libris Manichaeorum contineri*), aber die Ehrfurcht vor der Sprache der Bibel, die Rücksicht auf Verständlichkeit auch bei den *pusilli* unter seinen Glaubensbrüdern, das Bestreben, die Aufmerksamkeit nicht vom Inhalt weg auf eine Form abirren zu lassen, die zu seiner Zeit doch nicht mehr als ganz natürlich empfunden werden mochte, teilweise auch die Bedürfnisse des neuen Gedankengehaltes selbst, ferner die Freude des Virtuosen am Beherrschen aller Register der Sprachorgel und schliesslich wohl auch die Absicht, von der Sprache der heidnischen Gedankenwelt unabhängig zu werden und zum Regelzwang des ihm unleidlich gewordenen Schulbetriebes in Opposition zu treten, all dies veranlasste ihn, vom klassischen Sprachgebrauch, der auch für ihn im Grunde die Norm blieb, je nach dem Charakter des betreffenden Werkes verschieden stark und verschieden oft, doch in der Regel bewusst und gewollt abzuweichen und sich teils der Sprache der

ihm geläufigen Bibelübersetzung, teils dem vulgären Latein seiner Zeit und seiner Heimat durch Entlehnung, Nach- oder Neuprägung anzuschliessen. Dass dem vor allem auch in den *Confessiones* so ist, ja dass wir hier deutlich zwei Schichten von Seelenhaltung, die « bekennende », d. h. die vor Gott mit sich selbst verständigende, und die erzählende oder philosophierende, und in genauer Parallele zu ihnen zwei Arten des Stils zu unterscheiden haben, den in der Sprache der Psalmen leidenschaftlich betenden und den klassisch rhetorischen, hat, auf bedeutende Vorgänger gestützt, M. Verheijen O. E. S. A. in seinem Buche *Eloquentia Pedisequa, Observations sur le style des Confessions de saint Augustin*, Noviomagi 1949 (Latinitas Christianorum primaeva fasc. X), überzeugend nachgewiesen. Nun aber gehören gerade die Eingangskapitel des Werkes in ausgeprägtestem Sinne der Seelenhaltung und der Sprache des jeweils ersten der genannten Typen an; also dürfen wir in ihnen am wenigsten streng mit den Massstäben klassischer Sprache messen und es somit z. B. als durchaus möglich betrachten, dass Augustinus selbst *a quoquam* geschrieben habe. Wenn aber dies, dann lag es nahe, dass gerade ein scharfsinniger Textrezensent, der wohl *quoquam* als Neutrum erkannte, aber mit Augustins Sprachgebrauch zu wenig vertraut war, das *a* für eine Textverderbnis halten und beseitigen konnte. Mindestens eines solchen klugen, manchmal freilich überklugen Rezensenten Tätigkeit aber scheint aus dem Texte, wie S ihn bietet, klar nachweisbar zu sein, und auf dieselbe Rezension scheinen auch O, σ und Eugipp zurückzugehen, während δ und E ihre Lesart einem durch Zufall zum selben Ergebnis kommenden Rezensenten verdanken können. Beide Rezensenten aber müssen Eugipps wegen noch im 5. Jahrhundert am Werk gewesen sein und dürften in der Gilde jener Grammatiker zu suchen sein, die im Dienste von Buchhändlern die herauszugebenden Texte mit mehr oder minder Geschick kritisch bearbeiteten und sicher auch an den *Confessiones*, diesem best-seller des ausgehenden Altertums, am Werke waren.

Aus dem dargelegten Gesamtsachverhalt ergibt sich somit, dass die Lesart *quoquam* wohl um ein geringes wahrscheinlicher ist als die Lesart *a quoquam* und somit in einer kritischen Ausgabe in den Text aufgenommen werden muss, dass aber *a quoquam* im Apparat als gleichfalls möglich zu kennzeichnen ist.

2.

1, 4 (4) ; 3/16, 3/17. Nachdem das ganze 3. Kapitel zu Gott gesprochen hat, beginnt das 4. Kapitel : *Quid*

est σMSEug.KnSk (E. def.)

es ζπGOQWedd.

ergo deus meus ? quid, rogo, nisi dominus deus ? quis enim dominus praeter dominum ? aut quis deus praeter deum nostrum ? (Ps. 17, 32) *summe, optime, potentissime, ... quaerens, cum nihil desit tibi, amas nec aestuas* usw. in Vokativen oder der 2. Person.

In den grossen Zusammenhang fügt sich die Lesart *es* zweifellos glatter ein, zur folgenden Psalmstelle allein aber passt besser *est*. Da nun mindestens diese Stelle einen Wechsel der Person enthält und überdies in den *Confessiones* der Einfluss des Psalmentextes nicht wichtig genug genommen werden kann, so darf der Wechsel auch schon in jener Frage als möglich gelten und ist es auch dem nachempfindenden Sprachgefühl ohne Schwierigkeit, ebenso wie er es kurz vorher in 1, 1 (1) ; 1/16 ff., 1/11 ff. war : *quis te invocatur nesciens te ? ... an potius invocaris, ut sciaris ? quomodo autem invocabunt, in quem non crediderunt ? aut quomodo credunt sine praedicante ?* (Rom. 10,14) *et laudabunt dominum, qui requirunt eum.* (Ps. 21, 27) *quaerentes enim inveniunt eum et invenientes laudabunt eum. quaeram te, domine, invocans te* usw. mit Gott in der 2. Person. Dass aber an unserer Stelle auch vor dem Psalmvers *es* möglich wäre, zeigen Sätze wie der folgende : 1, 6 (7) ; 6/2 ff., 6/10 ff. *ex te ... bona omnia, deus, et ex deo meo salus mihi universa ; quod animadverti postmodum clamante te mihi* usw.

Aus dem Sinne ist also ein sicheres Anzeichen für den Vorzug einer der beiden Lesarten nicht zu gewinnen, und da sich diesmal die wichtige Handschrift O von SEug. entfernt, so bleibt, um sich für die Aufnahme einer Lesart in den Text zu entscheiden, nur die um ein geringes grössere Wahrscheinlichkeit übrig, dass aus *est* : *es* werden konnte, als umgekehrt aus *es* : *est*, obwohl man auch für diese Veränderung den hinreichenden Grund im Einfluss der oben angeführten Stelle 1, 1 (1) und im folgenden Psalmvers finden könnte.

3.

1, 8 (13) ; 11/7, 12/13, Augustinus hat geschildert, wie sich bei ihm — ebenso wie bei allen anderen Kindern — der Vorgang der Sprachaneignung vollzog, und beschliesst den Abschnitt über seine Vorschulzeit mit den Worten : *sic cum his, inter quos eram, voluntatum enuntiandarum signa communicavi et vitae humanae procellosam societatem altius ingressus sum pendens ex parentum auctoritate*

nutuque σCDSWZlmoKnSk

natuque γBFOPQb

maiorum hominum.

Wieder halten die beiden Gruppen von Handschriften einander an Wert annähernd die Waage. Auch die an dieser Stelle sinnvolle Frage nach dem Wert der einen und der anderen Lesart für eine rhythmische Klausel führt zu keinem Ergebnis, da beide Wörter als Spondeen prosodisch gleichwertig sind. Ausserdem wollte Augustinus mindestens in diesem Teil des 1. Buches mit seiner betenden Grundhaltung und folgerichtig mit seiner die klassischen Schmuckmittel vermeidenden Sprache eine im Sinne der antiken Metrik rhythmische Klausel gar nicht anbringen (grundsätzlich ablehnend stand er solchen Klauseln niemals gegenüber (vergl. *De doctrina christiana* 4, 20 (41)) und hat sie auch tatsächlich nicht angebracht, wie eine prosodische Untersuchung des Schlusssatzes zeigt, wenn gleich ein gewisser Rhythmus der Betonung nicht zu verkennen ist. Daraus folgt aber nicht, dass er nicht wie in vielen anderen Fällen das Ende des Abschnittes durch andere Mittel, die Wahl sinn-schwerer, klangreicher Wörter, auffällige Stellung und dergleichen, dem Ohre merkbar machen wollte. Und wirklich, der ganze angeführte Satz macht dem aufmerksamen Leser diese Absicht unverkennbar ; an Sinnschwere und an Zusammenklang von Sinn und Tonabfolge aber gewinnt die Stelle, wenn man *natu* liest, denn dieses Wort ist hier kein Träger selbständigen Sinnes und kann sich somit mit Nebenton auf der Stammsilbe begnügen, während sich die Dinge bei *nutu* anders verhalten ; man vergleiche nur die beiden Wortgruppen *nàtúque màiòrum hóminum* und *nútúque màiòrum hóminum* ; auch entspricht mit *natu* der Satzschluss besser der Gepflogenheit, kurz vor dem Ende eine Cäsur anzubringen, indem man korrespondierende Satzglieder (hier *parentum* und *natu maio-*

rum hominum) durch Zwischenstellen des Gemeinsamen (hier *auctoritate*) trennte; vergl. Cicero: *Quam si ipse exsequi nequeas, possis tamen Scipioni praecipere et Laelio*.

Aber hat sich Augustinus dieses mehr klanglichen Mittels zur Kennzeichnung eines Abschlusses hier auch tatsächlich bedienen wollen? Folgt er nicht vielmehr auch hier seiner ausgeprägten Vorliebe für gedankliche Antithetik, und zwar wie meist in der schroffen Form des Chiasmus? *parentum* (a) *auctoritate* (b) *nutuque* (b) *maiorum hominum* (a) wäre ein solcher Chiasmus. Wie also entscheiden?

Im 1. Buch heissen die Erwachsenen sonst immer nur *maiores* ohne *natu*, z. B. 1, 6 (8); 6/19, 7/3 f.: *indignabar non subditis maioribus et liberis non servientibus*. Diese Tatsache würde für *nutu* sprechen; aber nichts hinderte Augustinus, an unserer Stelle um des Klanges willen das mögliche, wenn auch entbehrliche *natu* einzufügen, wie er ja auch *hominum* eingefügt hat. Andererseits: Liest man *nutu*, so scheint durch die Unterscheidung von *auctoritas* und *nutus* ein Unterschied zwischen der Befehlsgewalt der Eltern und jener der anderen Erwachsenen angedeutet zu werden, wie er ja rechtlich auch in der Tat bestand; aber ist unsere Stelle der Ort, diesen Unterschied zu betonen? Dass trotz des Unterschiedes zwischen den beiden Stufen der Befehlsgewalt auch anderen *maiores* eine *auctoritas* zugesprochen werden kann, zeigt 9, 8 (17), bes. 194/19, 211/10 f., wo von der *auctoritas imperandi* einer alten Dienerin in Monnikas Elternhaus die Rede ist. — Aber obgleich jener Unterschied an unserer Stelle nicht unbedingt hervorgehoben werden musste, so konnte er es dem Chiasmus zuliebe doch ohne Schwierigkeit. Also führt auch die Untersuchung des Sinnes und des sonstigen Sprachgebrauches nicht zur Klarheit, und als letzter Ausweg bleibt nur die Erwägung, dass man sich wohl mit Fug vorstellen kann, ein Rezensent oder Abschreiber habe das vorgefundene *nutu* wissentlich oder durch teilweise unrichtiges Lesen der ganzen Wortgruppe dem *maiorum hominum* angepasst, während man nur etwas weit hergeholt den bewussten Willen zu augustinischem Chiasmus als Erklärungsgrund für den Wandel von *natu* zu *nutu* anführen könnte. So behalte denn *nutu* wie seit der Löwener Ausgabe seine Stelle im Text, aber *natu* ist als gleichfalls möglich zu kennzeichnen.

4.

1, 16 (26) ; 20/1, 23/10. Augustinus tadelt es, dass man in Unterricht und Schultheater die Jugend auch mit den sittenwidrigsten Komödien der Klassiker eingehend vertraut macht. Die Rechtfertigung durch die öffentliche Meinung laute : « *hinc verba discuntur, hinc adquiritur eloquentia* ». Augustinus erwidert : *ita vero non cognosceremus verba haec* :

imbrem et aureum H¹O¹SVWKn

imbrem aureum cett. et edd. Sk.

et gremium et fucum et templa caeli et alia verba, quae in eo loco scripta sunt, nisi Terentius (Eun. 585, 589 f.) induceret nequam adulescentem proponentem sibi Iovem ad exemplum stupri, dum spectat tabulam quandam pictam in pariete, ubi « inerat pictura haec, Iovem quo pacto Danaae misisse aiunt in gremium quondam imbrem aureum, fucum factum mulieri » ? et vide, quemadmodum se concitat ad libidinem quasi caelesti magisterio :

« *at quem deum* », inquit, « *qui templa caeli summo (Terenz : summa) sonitu concutit !*

ego homuncio id non facerem ? ego vero illud feci, ac libens ! » Non, non omnino per hanc turpitudinem verba ista conmodius discuntur, sed per haec verba turpitudine ista confidentius perpetratur !

Die Entscheidung zwischen den beiden Lesarten hängt von der Frage ab : Versteht Augustinus unter den *verba, quae in eo loco scripta sunt*, die Wörter als Vokabel, jedes für sich genommen, oder die Wörter, wie Terenz sie, einzeln oder als Wortgruppen, in seiner Dichtersprache verwendet und damit dem Schüler der Beredsamkeit zur Weiterbenützung darbietet ? Dass auch letzteres gemeint sein kann, zeigt die gleichfalls als verbum bezeichnete Wortgruppe *templa caeli*, die dem Römer freilich minder gewählt klang als uns, weil sie nicht mit « Himmelstempel », sondern mit « Himmelräume » zu übersetzen ist. Wenn nun die erste Annahme, dann *imbrem et aureum* ; warum aber dann nicht auch *templum et caelum* ? Wenn aber die zweite, dann *imbrem aureum* ; warum aber dann nicht die ganze, soweit uns bekannt, nur an dieser Stelle belegte und sicherlich dichterische und wirkungsvolle Redewendung *fucum factum mulieri* ? Welche Annahme aber hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich ? Was zunächst die Entstehung der unrichtigen Lesart betrifft : Stand ursprünglich das *et* geschrieben, so konnte

es leicht durch das *imbrem aureum* des folgenden Zitates in Wegfall gebracht werden, zumal die Worte *quae in eo loco scripta sunt* leicht im Sinne von « die und wie sie an dieser Stelle vorkommen » gedeutet werden können. Die Wortgruppe *templa caeli* hätte dann dem Redaktor bewusst oder unbewusst als Vorbild gedient; fehlte aber das *et*, dann konnte es durch Analogie zu den zunächst folgenden, durch *et* verbundenen Einzelwörtern *gremium* und *fucum* ebenso leicht herbeigelockt werden. Hätte man nun bloss mit der Tätigkeit von Abschreibern mit ihrem Blick nur für das Nächstliegende zu rechnen, dann müsste man den zweiten Vorgang als den wahrscheinlicheren bezeichnen; da aber auch weiter schauende eigentliche Redaktoren am Werke gewesen sein können und sicherlich gewesen sind, fällt es schwer, dem einen oder dem anderen Vorgang die grössere Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen.

Zum äusseren Kriterium ist zu sagen: Wieder finden wir die Handschriften $\sigma OS (+ W)$ in Gegensatz zu allen anderen; nur Σ hat sich der Gegenpartei angeschlossen, und Eugipp enthält unsere Stelle nicht. Von dieser Gruppe aber gilt folgendes: Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass ihre Handschriften von einem gemeinsamen, sehr alten Hyparchetypus (Einzelhandschrift oder Buchhändlerausgabe in mehreren annähernd gleichen Exemplaren) abstammen; er war freigeblieben oder dank der Arbeit eines sehr guten Redaktors wieder frei geworden von vielen Entstellungen, die noch vor ihm in anderen Zweigen der Ueberlieferung eingedrungen waren; aber natürlich wies auch er seine eigenen Unachtsamkeitsfehler auf, und dazu prägte ihm sein Schöpfer an manchen Stellen noch den Stempel seines zu Ueberspitztheiten neigenden Scharfsinnes auf, so dass es, auch abgesehen von den Fehlern aus Unachtsamkeit, leider nicht möglich ist, ihn mit dem Original gleichzusetzen. Dieser Zweig der Ueberlieferung nun scheint einige Zeit hindurch ein Sonderdasein geführt zu haben, — über die Ursachen dafür kann man Vermutungen aufstellen, doch würde ihre Darlegung an dieser Stelle zu weit führen, — während sich gleichfalls schon im 5. Jahrhundert, jedenfalls aber zu einer Zeit, als es noch Buchhändler und in ihrem Dienste arbeitende Grammatiker gab, zwischen den anderen Zweigen durch gegenseitige Angleichung eine Art Vulgata herauszubilden begann, an der die einzelnen Zweige verschieden grossen Anteil hatten. Nachträglich beeinflusste diese Vulgata auch die Handschriften der oben genannten Gruppe

bzw. ihre Vorfahren, und zwar am gründlichsten die Vorfahren von V, sodann die von HΣ, weniger die von O (diese Handschrift ist die an Zufalls- und Sonderfehlern ärmste), noch weniger die Vorlage Eugipps (spätere Eugipp-Handschriften freilich gleichen sich stärker an) und am wenigsten die Vorfahren von S, obwohl diese Handschrift um etwa 100 Jahre jünger ist als Eugipp, sodass man vermuten darf, dass sie über nur wenige Zwischenglieder auf jenen Hyparchetypus zurückgehe und ihn somit trotz ihrer vielen schweren Eigenfehler (deren Ursache dürfte darin zu suchen sein, dass als unmittelbare Vorlage von S die in grosser Eile hergestellte Abschrift einer schon um 600 als alt und verlässlich geltenden Handschrift gedient hat) noch am reinsten darstelle.

Bei solcher Sachlage aber wird man Lesarten, die sich nur bei σOS(Eug.) finden, zwar ernsteste Beachtung schenken, aber als schlechthin gesichert betrachten darf man sie nicht.

Berechtigt uns aber an unserer Stelle wenigstens die Sache selbst, einer der beiden Lesarten den Vorzug zuzuerkennen? Augustinus behauptet, alle einzel genannten und alle anderen Wörter in der Terenzstelle seien auch dem bekannt (und somit zu rednerischen Zwecken dienstbar), der sie nicht, zum Ausdruck eines so anstössigen Inhalts vereinigt, gehört oder gelesen habe. Wie steht es nun mit dieser Behauptung? Sicherlich trifft sie zu beim Worte *gremium* und, jedes für sich betrachtet, bei den Wörtern *imber*, *aureus* und *fucus*; sie alle gehören der Alltagssprache an, und auch die Verbindung *templa caeli*, obgleich der gehobenen Sprache angehörig und ausser bei Terenz anscheinend nur bei Ennius bezeugt, war ebenso Gemeingut mindestens der Gebildeten wie das ihm genau entsprechende deutsche « Himmelsräume ». Von der syntaktischen Fügung *fucum fieri alicui* darf man wohl absehen, denn die Allerweltsmeinung, gegen die Augustinus ankämpft, hat mit jenen *verba* sicher nur Lexikalisches, nicht aber Syntaktisches gemeint. Wie aber steht es mit der Verbindung *imber aureus*? War auch sie Gemeingut selbst derer, die Terenz nicht kannten? Tatsächlich ist sie uns bloss bei Terenz belegt, aber daraus folgt nicht, dass sie nicht auch sonst oftmals vorkam; so möchte ich vermuten, dass Goldener Regen ein auch den Römern geläufiges Märchenmotiv war. Doch unabhängig davon lagen die Dinge sicherlich so, dass auch die Verbindung *imber aureus* dem, der sie tatsächlich erst bei Terenz kennenlernte, kaum als etwas erscheinen konnte, was er selbst niemals hätte finden und bei passender Gelegenheit ge-

brauchen können, wenn er es nicht von Terenz gelernt hätte. Vielleicht war bei den *paenulati magistri* (19/14 f., 22/15) die Keitoukeitos-Gesinnung so verbreitet, dass sie selbst eine Verbindung wie *imber aureus* nur dann gelten liessen, wenn sie sich bei einem Klassiker belegen liess; aber Augustinus polemisiert doch gegen die öffentliche Meinung im allgemeinen (*flumen moris humani* 19/8, 22/9), und dieser war es sicher gleichgültig, ob etwa ein Advokat in einem Erbschaftsstreit, wenn er von *imber aureus* sprach, klassisch oder selbsterfunden redete; wichtig war nur, dass man bei den Klassikern derlei eingängige Redensarten kennenlernte und zur Neubildung ähnlicher angeregt wurde.

Damit aber, scheint mir, sind wir bei dem angelangt, was Augustinus eigentlich meinte, und so möchte ich mich persönlich für *imbrem aureum* entscheiden, doch im Bewusstsein, es nur aus gefühlsmässigen Gründen zu tun, sodass die andere Lesart als fast gleich wahrscheinlich zu gelten hat.

5.

3, 7 (14); 47/25, 56/8. Augustinus spricht von den manichäischen Einwänden gegen das Christentum, die ihm in seiner Jugend so stichhältig erschienen, dass sie ihn zum Anschluss an jene Sekte bewogen. Einer von ihnen lautete: 3, 7 (12); 45/22 f., 53/20 f. *utrum iusti existimandi essent* (die angeblichen Gerechten des Alten Bundes), *qui haberent uxores multas simul et occiderent homines et sacrificarent de animalibus*. Nun beklagt Augustinus die Kurzsichtigkeit, die ihn das Trugschlüssige dieses Einwandes habe übersehen lassen: Zwar gebe es in der von Gott geschaffenen menschlichen Natur und in der aus ihr folgenden menschlichen Gemeinschaft gewisse Grundtatsachen, die man nicht ausser acht lassen könne, ohne jene Natur zu verkehren und zu ihrem Schöpfer in Gegensatz zu stellen; was aber darüber hinausgehe, das sei dem Willen Gottes anheimzugeben; er könne zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschiedene Verhaltensweisen befehlen, und die Gerechtigkeit jener Gerechten habe eben darin bestanden, dass sie taten, was Gott ihnen befahl. Nur engstirniges Denken könne die Sonderform der eigenen Sittlichkeit mit dem Sittengesetz schlechthin in eins setzen, während dieses, obwohl in sich selbst durchaus einheitlich, dennoch je nach Zeiten und

Ländern verschiedene Handlungsweisen vorschreiben könne, ebenso wie die eine Dichtkunst in dem einen Gedichte diese, in den andern andere und sogar im selben Vers verschiedene Versfüsse vorschreibe. *et non intuebar iustitiam, cui servirent boni et sancti homines, longe excellentius atque sublimius habere simul omnia, quae*

praecipit OSW (*praecipet*) Z²KnSk

praecepit cett. et edd.

, *et nulla ex parte variari, et tamen variis temporibus non omnia simul, sed propria distribuentem ac praecipientem.*

Wieder stehen die beiden wichtigsten Handschriften O und S und vermutlich auch die Vorfahren der Gruppe σ (Z² bietet in diesem Falle vermutlich eine eigene Konjekture) mit einer durchaus möglichen und naheliegenden Lesart in Gegensatz zu allen anderen, sodass das äussere Kriterium kaum die Entscheidung bringen kann und man zu diesem Punkte nur wie schon mehrmals darauf hinweisen muss, dass der Hyparchetypus von σ OSEug. in einem oder dem anderen Falle allzu viel Scharfsinn an den Tag legt und somit nicht schlechthin glaubwürdig ist. Dem Inhalt nach aber unterscheiden sich die beiden Lesarten darin, dass das Präsens *praecipit* am Platze ist, wenn Augustinus den sich zu allen Zeiten wiederholenden Sachverhalt vor Augen hat, während das Perfekt *praecepit* bewiese, dass er beim Schreiben jener Zeilen vor allem an jene angefeindeten Gerechten des Alten Bundes dachte. Möglich und sinnvoll ist beides, und nur eine genaue sprachliche Analyse der ganzen Stelle kann ergeben, welche der beiden voneinander im Grunde untrennbaren Blickrichtungen in seinem Bewusstsein tatsächlich überwog.

Eine solche Analyse aber spricht eher für die zweite Möglichkeit: (13) ... *non noveram iustitiam veram ... qua formarentur mores regionum ... , cum ipsa utique et semper esset ... , secundum quam iusti essent Abraham et Isaac ...* Ausdruck zeitloser Gültigkeit wären *formentur ... sit ... sint* gewesen; dass die *Consecutio temporum* eingehalten wird, beweist, dass der Blickpunkt auf die Zeit gerichtet ist, in der er *non noverat*; damals aber dachte er nur an die Männer des Alten Bundes. Dann unterbricht Augustinus den engeren Zusammenhang und bringt Beispiele dafür, dass im Alltagsleben Menschen, die alles über einen Leisten geschlagen sehen möchten, als Tore gelten müssen (diese Sätze zeigen Präsens und die *Consecutio temporum* nach Präsens). Dann fährt Augustinus

fort : *sic sunt isti, qui indignantur, cum audierint ..., quia illis (iustis) aliud praecepit* (nur Q schreibt hier *praecipit*) *deus, istis aliud ..., cum eidem iustitiae utrique servierint*. (Also denkt Augustinus hier wieder an die Gerechten des Alten Bundes). Der Grund für das Verständnis der Menschen dort und ihr Unverständnis hier liege einerseits in der wesentlichen Wandelbarkeit aller irdischen Zeitläufte und anderseits im Unvermögen der meisten, Bereiche ausserhalb ihrer persönlichen Erfahrung zu überblicken (hier wieder Präsens), (14) *Haec ego tunc nesciebam et non advertebam, et feriebant undique ista oculos meos et non videbam*, obwohl ihm die damals eifrig betriebene Dichtkunst hätte zeigen müssen, wie gerade eine einheitliche Regel in verschiedenen Fällen Verschiedenes fordern könne ; *ars ipsa, qua canebam, non habebat aliud alibi, sed omnia simul*. Hier nun schliesst die oben angeführte Stelle mit ihrer zur Frage stehenden *varietas lectionis* an. Nach dem gegebenen Ueberblick aber wird man sagen können, dass jenes *habere* wohl Ausdruck zeitloser Gültigkeit und nicht bloss der Gleichzeitigkeit zu *non intuebar* ist, dass aber mit dem *praecipere* der Blick sofort wieder zu jener Vergangenheit zurückgekehrt sein kann, die bisher so sehr im Vordergrund gestanden hat (also *praecepit*), wenn es auch ohne diesen grösseren Zusammenhang näher liegen mag, das *praecipere* gleichfalls als zeitlos aufzufassen und somit *praecipit* zu lesen. Aus jeder der beiden Lesarten kann die andere entstanden sein, aber um ein geringes wahrscheinlicher aus *praecepit* : *praecipit*. Also darf man *praecepit* in den Text setzen, aber *praecipit* muss die Kennzeichnung des gleichfalls Möglichen erhalten. Somit erwiese sich *praecipit* als Ergebnis der mehr philosophischen als philologischen Denkweise des Redaktors jenes erschlossenen Hyparchetypus der Gruppe σOSEug.

6.

3, 9 (17) ; 50/13, 59/5. Von der nötigen Vorsicht im Urteil über fremde Taten spricht auch die folgende Stelle : *sunt quaedam similia flagitio vel facinori, et non sunt peccata, quia nec te offendunt ... nec sociale consortium : cum conciliantur aliqua in usum vitae*

1.a) *congrua* et SWZKnSk

b) α) *congruentem* O¹ β) *congruent* O³

2.a) *congrua* σE²GMLmo

b) *congruo* E¹

3.a) *congruae* BCDQbb) *congrue* Fsuppl.O²P

tempori, et incertum est, an libidine habendi, aut puniuntur corrigendi studio potestate ordinata, et incertum est, an libidine nocendi. multa itaque facta, quae hominibus improbanda viderentur, testimonio tuo adprobata sunt, et multa laudata ab hominibus te teste damnantur, cum saepe se aliter habet species facti et aliter facientis animus atque articulus occulti temporis.

Zu den einzelnen Lesarten lässt sich folgendes feststellen : Lesart 1a ist doppeldeutig : α) *vitae* ist entweder Dativ und hängt ebenso wie *tempori* von *congrua* ab ; *et* heisst dann « und », und *vitae* bedeutet, wie auch sonst vielfach, « Lebenshaltung », « Lebensstandard ». β) *vitae* ist Genetiv und gehört zu *usum* ; *usus vitae* aber kommt auch sonst im Sinne von « Lebensbedarf » vor ; das *et* heisst dann « auch » und wirkt eigentlich als überflüssig. Sprachlich und dem Zusammenhange nach sind beide Deutungen möglich.

Lesart 1bα entstand durch einen klassizistischen Skrupel des Schreibers der Handschrift oder eines ihrer Vorfahren. *Congruus* ist nämlich bei den Klassikern zwischen Plautus und Apuleius nicht belegt ; an seiner Stelle steht *congruens*. Ob nun der Schreiber einfachhin aus *congrua* : *congruentem* machte oder ob er in *congrua et* ein entstelltes *congruentem* vermutete und dieses vermeintlich wiederherstellte, ist nicht zu entscheiden ; bei dem dargelegten vermutlichen Verhältnis von O zu S aber liegt die zweite Annahme näher, zumal in diesem Falle *vitae* als Genetiv empfunden wurde und damit das *et* als entbehrlich erscheinen musste. Die Lesart ist sprachlich zwar richtig, aber im Zusammenhange unwahrscheinlich, denn Gesinnung und äussere, von den Zeitläuften abhängige Umstände, jene beiden für die Bewertung einer Tat gleich massgebenden Dinge, werden im folgenden einander auch sprachlich bei-geordnet (*corrigendi studio : potestate ordinata ; facientis animus : atque articulus ... temporis*). Doch auch abgesehen davon ist *congruentem* zu isoliert, um ernst genommen zu werden : eine der seltenen Eigenmächtigkeiten bei O.

Lesart 1bβ entstand durch teilweise Wiedereinsetzung des von O² radierten *ntem* und ist sprachlich und dem Sinne nach unmöglich.

Lesart 2a deckt sich mit 1a in der Deutung β, nur entbehrt sie des überflüssigen *et*. Da auch die Handschriftengruppe σ ursprünglich zu S gehört zu haben scheint, wird wohl auch sie das *et* erst

nachträglich verloren haben, aber nicht beim Uebertritt aus dem S-Stamm in den Vulgata-Stamm, — dieser Uebertritt vollzog sich durch Angleichung hauptsächlich an die Gruppe CD, während unmittelbare Zusammenhänge mit EGM = γ , dem besten Zweig innerhalb der Vulgata, sonst nicht nachzuweisen sind —, sondern selbständig durch Deutung des *vitae* als Genetiv und Weglassen des dann überflüssigen *et*. Ob jedoch die Gruppe γ das *et* auf dieselbe Weise verlor oder von Anfang an nicht hatte, das eben hängt von der Frage ab, ob *et* überhaupt zu stehen hat oder nicht.

Lesart 2b entstand nur durch einen offenkundigen grammatischen Irrtum des Schreibers (Uebereinstimmung des *congrua* mit *tempori*) und wurde von der zweiten Hand, wie in ähnlichen Fällen vermutlich nach der Vorlage selbst, verbessert. Sie ist ohne Bedeutung.

Lesart 3a kann man sich zunächst auf zweierlei Art erklären: Lag ursprünglich oder wenigstens im Hyparchetypus dieser Handschriften kein *et* vor, dann wäre *congrua* einfach mit *vitae* übereingestimmt worden; im anderen Falle jedoch hätten, wieder unter dem Einfluss der Endung *-ae*, das *-a* von *congrua* und das *e*- von *et* zusammengefasst und die beiden *t* bewusst oder unbewusst haplographiert werden können. Tatsächlich aber dürfte, wie sich sogleich zeigen wird, die Lesart *congruae* auf verwickeltere Weise zustande gekommen sein. Doch wie immer, das Ergebnis ist jedenfalls aus demselben Grunde wie die Lesart 1b α im Zusammenhange unwahrscheinlich.

Lesart 3b bringt Skutellas Apparat nur als orthographische Variante der Lesart 3a, aber wohl zu Unrecht, denn gerade der Hauptzeuge dieser Lesart, die Handschrift P, schreibt wohl häufig, und zwar gerade auch im Adverb, *ae* statt *e*, in keiner Endung aber *e* statt *ae*. Wenn also P (und ebenso die damit aufs engste verwandten Handschriften Fsuppl. und O²) unmittelbar hinter *vitae* - *congrue* schreiben, so muss ihnen bewusst sein, dass ein Adverb vorliegt. Dieses Adverb *congrue* aber ist sowohl im Zusammenhange durchaus möglich wie auch anderswo bei Augustinus und anderen oftmals bezeugt. Viel wahrscheinlicher haben mindestens die Handschriften B und Q das *-e* des ältesten Vertreters ihrer Gruppe in *-ae* geändert, womit sich denn freilich für sie die zunächst zu vermutende unmittelbare Herkunft des *congruae* aus *congrua* oder gar *congrua et* als unrichtig erwies; bei der Gruppe CD allerdings, die neben Einflüssen der Gruppe π auch ältere, selbständige Tradition

zeigt, kann sie vorhanden gewesen sein, vielleicht als Kontamination aus *congrua* und *congrue*. Jedenfalls, ob auch sprachlich möglich, ist die Lesart *congrue* im Zusammenhange ebenso und aus denselben Gründen wie *lbz* unwahrscheinlich.

Aus all dem ergibt sich, dass aus äusseren und inneren Gründen nur die Lesarten 1a und 2a ernstlich zur Wahl stehen. Soll man also *et* als richtig annehmen oder nicht? Die Antwort hängt davon ab, ob man *vitalis* als Genetiv oder als Dativ betrachtet; wenn als Genetiv, dann kann, wenn als Dativ, dann muss *et* stehen; und wenn es stehen kann, soll es dann besser stehen oder nicht? Beim ersten Lesen der Stelle verbindet man *vitalis* unwillkürlich als Genetiv mit *usum* und übersetzt: « <z. B.> wenn sich jemand zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse etwas beschafft, was auch zu den zeitlichen Gegebenheiten in Einklang steht, und man nicht weiss, ob er es nicht etwa nur aus Habgier getan hat ». Dabei aber erfordert die Parallele zum folgenden Beispiel, dass in *usum vitalis* als Entsprechung zu *corrigendi studio*, d. h. wie dieses als Ausdruck für die rechte Absicht (*facientis animus*), und *congrua (et) temporis* als Entsprechung zu *potestate ordinata*, d. h. wie dieses als Ausdruck für den rechten Zeitpunkt und seine Gegebenheiten (*articulus ...temporis*) deute. Kann nun in *usum vitalis* diesen Sinn tragen? Sicherlich nur mit einer gewissen Gewalttätigkeit, indem man daran denkt, dass wirkliche Lebensbedürfnisse (übrigens würde man in diesem Sinne eher den Plural *usus* erwarten) berechnete Bedürfnisse sind und nach Ungebührlichem gar kein wirkliches Bedürfnis besteht. Man muss also den Begriff *usus*, ohne dass es sprachlich ausgedrückt wäre, auf *verus usus* einengen, und auch dann noch besteht das schon oben mehrmals angeführte, bei Augustinus schwerwiegende, doch natürlich nicht unbedingt durchschlagende Bedenken der mangelnden sprachlichen Parallele zu *corrigendi studio* und *facientis animus atque* usw. Freilich, besser, weil diese Parallele in etwa ersetzend, wäre bei solcher Auffassung von *vitalis* die Lesart mit *et*, weil sie den dargelegten Sinn von *usus vitalis* unterstriche: « ... zu berechtigten Lebensbedürfnissen und auch in Einklang mit ... ». Aber könnte *et* aus eben diesem Grunde nicht erst nachträglich eingefügt worden sein? Dem Redaktor jenes Hyparchetypus von σ OSEug. wäre es zuzutrauen, falls auch er *vitalis* als Genetiv empfand. *Corrigendi studio potestate ordinata* stehen als Ablativus causae und Ablativus modi doch auch nicht in voller Parallele zueinander.

Versteht man aber *vitalis* als Dativ, dann muss man wohl eine etwas verwickelte Wortstellung in Kauf nehmen, (aber keine verwickeltere als etwa *De civitate Dei* 8, 22 : *in hoc sibi congruo velut carcere praedammati sunt*), hat aber dafür zusammen mit dem dann selbstverständlichen *et* die klare Parallele und einen adäquaten sprachlichen Ausdruck, denn *vita* heisst eben auch « Lebensumstände » (vergl. Dracontius *Orest* 186 : *congrua vitalis impero*), und zwar natürlich die eigenen, also eben eine klare *lectio facilior* — und damit wieder den Zweifel. Der Sinn wäre bei dieser Deutung : « ... wenn man sich etwas <zum Gebrauch> aneignet, was zu den eigenen Lebensumständen und zu den Gegebenheiten des Zeitpunktes passt ». Auch in der anderen Auffassung, noch mehr aber in dieser bliebe zu erörtern, ob *aliqua* oder *congrua* als der substantivische Bestandteil der Wortgruppe zu empfinden sei. *Congrua* als substantiviertes Neutrum pl. ist zwar auch bei Augustinus belegt (*De libero arbitrio* 3, 12 (35) : *omnibus congrua et condigna retribuens* ; *De civitate Dei* 19, 12 : *congrua congruis pacificantes al.*), aber an unserer Stelle liegen die Dinge nicht ganz ebenso, weil *aliqua* und nicht *aliqua congrua* auch als Subjekt zu *puniuntur* dient. Wahrscheinlich ist es zum Unterschied von Fällen wie *nemo prudens, quis prudens* so, dass sich das Sprachgefühl ebenso wenig klar entscheidet wie etwa bei Livius : *per omnia nives oppleta*.

Das Ergebnis ist also auch hier, dass man eine Lesart, wohl *congrua et*, auswählen wird, ohne die andere als unrichtig bezeichnen zu können.

7.

5, 6 (11) ; 84/28, 98/3. Dem Manichäer Augustinus sind schon lange Zweifel an den naturwissenschaftlichen Theoremen seiner Sekte und damit an der Richtigkeit der religiösen Lehre selbst aufgestiegen, deren wesentlicher Bestandteil sie waren. Man hat ihn auf die Ankunft des Manichäerbischofs Faustus getröstet ; er werde die Bedenken zerstreuen können. Aber nach seiner Ankunft entpuppt sich der lang Erwartete als fast ungebildeter, wenn auch gewandter und durch seine Bescheidenheit menschlich sympathischer Schönredner. Diese Enttäuschung empfindet Augustinus später als den Wendepunkt und ruft Gott zum Zeugen für die Richtigkeit dieses Empfindens an : *itane est, ut recolo, domine deus meus,*

arbiter conscientiae meae ? coram te cor meum et recordatio mea,
qui

mecum tunc SWKn

me tunc cett. et edd. Sk

agebas abdito secreto providentiae tuae et inhonestos errores meos iam convertebas ante faciem (Ps. 49, 21) *meam, ut viderem et odissem.*

Die isolierte Lesart von S (+ W) könnte wie die meisten ihresgleichen, auch wenn sie an sich möglich sind, mit Skutella guten Gewissens abgewiesen werden, läge nicht ein triftiger Grund vor, sie ernstlicher zu beachten. Nachdem Augustinus im Anschluss an unsere Stelle geschildert hat, wie enttäuscht er war und wie er daranging, die Bildungslücken des Vielgerühmten zu schliessen, erzählt er als Rechtfertigung seines Glaubens, unter göttlicher Führung gestanden zu haben, dass er als Folge dieser Enttäuschung alle Begeisterung für den Manichäismus verlor und sich nur deshalb noch nicht von ihm trennte, weil er einstweilen nichts Besseres gefunden hatte. Dann fährt er fort : 5, 7 (13) *ita ille Faustus, qui multis laqueus mortis extilit, meum, quo captus eram, relaxare iam coeperat nec volens nec sciens. manus enim tuae, deus meus, in abdito providentiae tuae non deserebant animam meam, et sanguine cordis matris meae per lacrimas eius diebus et noctibus pro me sacrificabatur tibi. Et* (86/17, 100/1) *egisti mecum miris modis* (Joel 2, 26) — *tu illud egisti, deus meus, nam a domino gressus hominis diriguntur, et viam eius volet* (Ps. 36, 23) ; *aut quae procuratio salutis praeter manum tuam reficientem, quae fecisti ?* — (8 (14) ; 86/22, 100/5) *egisti ergo mecum, u mihi persuaderetur Romam pergere et potius ibi docere, quod docebam Carthagini.* (Rom aber sollte die Zwischenstation auf dem Wege nach Mailand und zu Ambrosius werden).

Zweimaligem *agere cum aliquo* entspricht also nur bei SW wenige Zeilen vorher gleichfalls *agere cum aliquo*, sonst überall *agere aliquem*. Nun aber scheint das in den *Confessiones* so oft angewandte dreistufige Gedankenschema : Problem oder Thema — Vertiefung in den Gegenstand — Zurückgreifen auf Problem oder Thema und Anwendung des Gefundenen auf es, auch hier vorzuliegen und somit Nennung des Themas mit denselben Worten zu erfordern, in denen es später neuerdings auftritt. Somit hätte nur S die ursprüngliche Lesart bewahrt.

Dieser Beweis hält aber genauerer Untersuchung nicht stand.

Fürs erste : Selbst wenn hier das genannte Gedankenschema vorläge, wäre damit nicht notwendig die Wiederkehr derselben Worte auf der ersten und der dritten Stufe erfordert, denn Augustinus liebt eine gewisse Vielfalt des Ausdrucks. Uebrigens aber liegt das Schema hier gar nicht vor ; das *ergo* 86/22, 100/5, das den Gedankenbogen zu *agebas* 84/28, 98/3 herzustellen scheint, bezieht sich nämlich nicht auf *agebas*, sondern auf *egisti* 86/17, 100/1 und bezeichnet nichts anderes als die durch die begründende Parenthese *tu illud — fecisti* verursachte Stilfigur des rhetorischen Anakoluths (vergl. Cicero *Tusc.* I, 14 : *Omne pronuntiatum — sic enim in praesentia occurrit ut appellarem ἀξίωμα ; utar post alio, si invenero melius — id ergo est pronuntiatum, quod est verum aut falsum*). An dieser Stelle verdient angemerkt zu werden, dass die überkommene Kapiteleinteilung das Kapitel 8 mitten in einer Periode beginnen lässt und somit hier wie an vielen anderen Stellen falsch und unecht ist. Das Neue beginnt vielmehr 86/17, 100/1 mit *Et egisti*, und es ist wirklich ein Neues und nicht bloss die Wiederaufnahme eines früher gebrachten Themas, wie es jener augustinische Gedankenbogen fordern würde, denn das oben auszugsweise gebrachte Kapitel 7 diskutiert nicht ein aufgeworfenes Thema, sondern begründet ganz schlicht die Behauptung, dass bei der Begegnung mit Faustus Gott es war, der ihn *agebat*. Ihre Ursachen aber hatte diese durch eine längere Kette von Ereignissen und ihren Folgen hindurch fühlbare Führung (daher das Imperfekt) in Gottes unerforschlicher, getreuer Barmherzigkeit zu seinem irregegangenen Geschöpf und in den Tränen der Mutter. Dann aber griff die Hand Gottes neuerdings ein und gab den Anstoss zu weiterer Entwicklung ; daher die Perfekte *egisti ... egisti ... egisti ergo*. Schwierigkeit bereitet dieser Deutung nur das *illud* vor dem zweiten *egisti* ; es war wohl auch der Anlass zur falschen Kapiteltrennung, indem man es auf die Begegnung mit Faustus bezog ; in Wahrheit aber bedeutet es hier « es, das im folgenden näher zu schildernde Verfahren mit mir samt seinen Folgen », eben das, was sogleich in der gewählten Psalmstelle anklingt : den Anstoss zu Schritten und Wegen. Ich vermute, dass dieses *illud* der Sprache der Psalmen entstammt.

Wie gebrauchen nun unsere und die Vergleichsstelle das an Sinnabschattungen so reiche Verbum *agere* ? Um mit dem *egisti mecum* zu beginnen : Mit dem feierlichen Hinweis auf Gottes treue Sorge und die Opfertränen der Mutter hat der Abschnitt über den inneren Bruch mit dem Manichäismus geendet. Etwas Neues be-

ginnt, aber etwas Neues nur dem äusseren Gegenstande, nicht dem eigentlichen Anliegen nach. Jener Gegenstand ist die Uebersiedelung nach Rom, das Anliegen aber hier wie bisher der Nachweis von Gottes Fürsorge. Gottes Hände waren im Erlebnis mit Faustus am Werke, *non deserebant animam meam*, und durch die Tränen der Mutter war diese Hilfe eropfert worden, *sacrificabatur tibi*; aber schon im *non deserere* liegt die Bürgschaft weiteren Wirkens, und auch die Tränen versiegt nicht. Also folgt nunmehr, wie so oft in den *Confessiones* ohne schroffen Einschnitt, nur eine neue Variation des einen grossen Grundthemas. Und tatsächlich ist das *et* hinter *tibi*, aus Augustins psalmodierender Sprache ins Hebräische rückübersetzt, ein Waw consecutivum: « Daher ... auch », « so ... denn ». (Damit aber erweist sich nicht nur, wie oben gesagt, die herkömmliche Kapitelteilung an unserer Stelle als am falschen Orte angebracht, sondern darüber hinaus zeigt sich die ganze grundsätzliche Fragwürdigkeit dieser Einteilung in den *Confessiones*. Sie lässt in der Mehrzahl der Fälle in selbständige und einander beigeordnete Einzelheiten zerfallen, was in Wirklichkeit Glied eines grösseren Zusammenhanges ist, und verschleiert somit diesen Zusammenhang).

Vor allem zu den Tränen der Mutter nun passt wundervoll das folgende *egisti mecum miris modis*: « So verfuhrst du denn mit mir <auch in einem neuen Falle — dieser Gedanke liegt in dem nun einsetzenden Perfekt ausgedrückt> auf Wunderweise ». *Agere cum aliquo* = *tractare aliquem* mit adverbialer Bestimmung ist vor allem bei Plautus und von der silbernen Latinität an sehr häufig (vergl. *Thesaurus Linguae Latinae* I 1385/78 ff.); natürlich ist es ein anderes *agere cum aliquo* als das *agere* = *loqui cum aliquo* (ebd. 1391/22 ff.). Verwunderlich allerdings sind in dem an das zweite *egisti mecum* anschliessenden Satze *ut mihi persuaderetur Romam pergere et potius ibi docere* sowohl das *ut* wie die Infinitive *pergere* und *docere*. Während aber derlei Infinitive eine Angelegenheit späteren Lateins sind (aber als Ausnahmen sogar bei Cicero belegt), beweist das hinter *agere cum aliquo* = « mit jemandem verfahren », « jemanden behandeln » anscheinend sonst nicht belegte und auch nicht gut mögliche *ut finale*, dass sich ohne Aenderung des Gefühlstones dauernder Geborgenheit, wie er dem Ausdruck « du bist mit mir wunderbar verfahren » eignet, der Sinn doch nach « du hast auf mich eingewirkt » verschoben haben muss. Allerdings, *persuaderetur* ist wegen seines Doppelsinnes fast unübersetzbar. Wie

nämlich aus dem weiteren Zusammenhange hervorgeht, bedeutet es sowohl « ich liess mich überreden » wie « man überzeugte mich ». Doch das gehört nicht unmittelbar zu unserer Untersuchung.

Zu der eben erschlossenen Bedeutung des *egisti mecum* passt sehr gut das *tu illud egisti* der Parenthese : « du warst es, der es getan hat », während es an « du bist mit mir wunderbar verfahren » minder leicht anschliesse. Jedenfalls ist *agere* hier gleich *facere*.

Wie aber steht es nach diesen Erkenntnissen mit unserer *varietas lectionis* ? Gewiss, auch hier wäre *mecum tunc agebas* möglich, zumal sich wie dort eine adverbiale Bestimmung dazugestellt findet. Aber sowohl die Beziehung des *agebas* auf den ganzen, von langer Hand sich anbahnenden und erst durch jene Begegnung zu einem jähen Abschluss gelangenden Vorgang der Loslösung wie auch die Imperfekte *agebas*, *non deserebant* und *sacrificabatur* lassen vermuten, dass sich Gottes Fürsorge dem Verfasser hier nicht unter des Vorstellungsnuance « hast auf mich (zu plötzlichem Entschlusse) eingewirkt », sondern unter der freilich nahe verwandten « hast mich (dauernd) geführt » darstellte. Dann aber *me tunc agebas*. Zu diesem *agere* vergl. ebd. 1369/72 ff., bes. 1370/10 ff. Welchen Gefühlston dieses *a deo agi* sicherlich auch an unserer betenden Stelle trägt, ergibt sich aus den schönen Worten *Sermo* 156, 11 : *et agis et ageris, et tunc bene agis, si a bono agaris. spiritus enim dei, qui te agit, agenti adiutor est tibi*. Daneben kennt Augustinus freilich noch ein anderes *agi* ; im Gnadenstreit mit Pelagius hat sich ihm diese veränderte Ansicht aufgedrängt : (*De gestis Pelagii* 3, 5) *plus est procul dubio agi quam regi ; qui enim regitur, aliquid agit et ideo regitur, ut recte agat ; qui autem agitur, agere ipse aliquid vix intellegitur*. Hier bedeutet *agi* « getrieben werden ». Desto sicherer aber ist es, dass an unserer Stelle *agere* « führen », « leiten » bedeutet.

Wie kommt nun S zu seiner vermutlich falschen Lesart ? Vielleicht durch Dittographie des in Halbunziale geschriebenen *tunc*, vielleicht, weil im vulgären Spätlatein *agere cum aliquo*, das, wie wir gesehen haben, schon bei Augustinus geneigt war, seine Bedeutung zu erweitern, *agere aliquem* verdrängt hatte, — eine Entwicklung, die mit der allgemeinen Richtung zu erweitertem Gebrauch von Präpositionen in Einklang stünde —, oder schliesslich und am wahrscheinlichsten, weil die späteren zwei *agere cum aliquo* nach vorne gewirkt haben ; dann aber wäre der Fehler nicht das Werk der überaus flüchtig geschriebenen unmittelbaren Vor-

lage von S, sondern eines gründlicher arbeitenden früheren Redaktors zwischen dem oft erwähnten Hyparchetypus von σ OSEug. und jener Vorlage, dessen Wirken sich, wie es scheint, auch aus manchen anderen Sonderlesarten von S erschliessen lässt. Dass sich aber bestimmte Wortfolgen über längere Strecken hinweg am unrichtigen Orte eindringen können, zeigt gerade im Zusammenhang mit unserer Stellen die Gruppe σ , indem sie anschliessend an 83/26, 96/22 *miris et occultis modis* und 87/27, 100/10 *utearis occulte* auch 86/17 f., 100/1 statt *egisti mecum miris modis* liest *egisti mecum miris et occultis modis*, obwohl die Bibelstelle nur *miris modis* lautet. Man muss sich eben vor Augen halten, dass vielen Abschreibern oder Rezensenten der *Confessiones* das Werk durch oftmaliges Lesen, ja Meditieren wohl vertraut war.

Zum Unterschied von den anderen hier behandelten können wir also an dieser Stelle aus inneren Gründen zu einem ziemlich sicheren Urteil gelangen; damit aber bestätigt sich erneut die Regel für das äussere Kriterium, dass auch nicht unwahrscheinliche Sonderlesungen von S eher zurückzuweisen sind.

8.

6, 3 (3); 101/14, 116/14. Augustinus ist nach Mailand gekommen und hat Ambrosius kennengelernt. Dem grossen Redner ist er verfallen, aber von dem Menschen weiss er noch wenig und von dem Heiligen gar nichts: *Ambrosium felicem quendam hominem secundum saeculum opinabar, quem sic tantae potestates honorarent; caelibatus tantum eius mihi laboriosus videbatur. quid autem ille spei gereret,*

adversus π QSW KnSk
et adversus cett. et edd.

ipsius excellentiae temtamenta quid luctaminis haberet quidve solaminis in adversis, et occultum os eius, quod erat in corde eius, quam sapida gaudia de pane tuo ruminaret, nec conicere noveram nec expertus eram.

Um über diese Stelle zu entscheiden, muss man zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen: 1. Ist Polysyndeton im dreigliedrigen Fragesatz oder Asyndeton zwischen erstem und zweitem Gliede anzunehmen? 2. Soll man eher mit Haplographie der *complosio syllabarum gereret et* oder mit Dittographie der Endung *-et* rechnen?

Zu 1. Die Frage kann nicht nach der einschlägigen Schulregel entschieden werden, denn Augustinus empfindet sie nicht mehr als verbindlich. Die Zahl der einstimmig überlieferten Stellen, an denen er sie übertritt, ist nach meiner vorläufigen Statistik nur um ein geringes kleiner als die Zahl der Stellen, an denen er sie befolgt, so dass ein Wahrscheinlichkeitsschluss auf den strittigen Einzelfall unzulässig ist. Untersucht man aber, um auf diese Weise zu einem Wahrscheinlichkeitsschluss zu kommen, welche Handschriften in Fällen wie dem unseren entgegen allen anderen eine Konjunktion setzen oder sie umgekehrt weglassen, so erweist sich auch diese Methode als fast ergebnislos. Von Stellen, an denen wie in der unseren drei Glieder genannt werden und die Konjunktion zwischen dem ersten und dem zweiten Glied umstritten ist, gibt es in den Büchern 1 bis 7 einschliesslich der unsren 10; an vier von ihnen steht *et* je einmal nur in ζ , π , H Σ und EG; kein *et* haben ζ , V, FV und π S (unsere Stelle) je einmal und σ S zweimal. Scheint nun schon aus diesem statistischen Material eine gewisse Neigung bei S zum Weglassen des sonst überall Bezeugten zu folgen, so gewinnt diese Vermutung sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Untersuchung auf ähnliche Fälle ausdehnt; es zeigt sich dann, dass S bzw. SW ungemein häufig Wörter, die im Shandi schwachen oder keinen Ton tragen, überspringt, — ein Beweis für das rasche Tempo, in dem einer der Vorfahren von S., vermutlich die unmittelbare Vorlage, geschrieben worden sein muss. Der Wahrscheinlichkeitswert dieser Tatsache für unsere Stelle wird aber durch eine andere gleichfalls sichere Beobachtung wieder beträchtlich gemindert, die Beobachtung nämlich, dass die Gruppe π entsprechend ihrer schulmeisterlichen Art für Augustins Neigung zu Asyndeta wenig Verständnis zeigt und sie vielfach beseitigt. Nun aber ist es gerade π , dem an unserer Stelle zusammen mit S das *et* fehlt. Einerseits scheint also dieses Fehlen bei S das *et* als richtig, anderseits das Fehlen bei π als unrichtig zu erweisen.

Zu 2: Dittographie der Verbalendung *-et* lässt an manchen Stellen (z. B. 47/20 *quemlibet* [*et*] *uilibet* SW; 104/4 *contenderet* [*et*] *gaudebam* σ) ein unrichtiges *et* entstehen, und umgekehrt lässt der Zusammenstoss von *-et* mit ursprünglich vorhandenem *et* dieses verschwinden, ein Vorgang, zu dem wiederum S entsprechend jener Schreibflüchtigkeit besondere Neigung zeigt. Doch auch dem Redaktor der Urhandschrift der Gruppe π — er muss bei aller schulmeisterlichen Besserwisseri ein unkluger Mensch gewesen sein —

unterlaufen derartige Fehler durch Unachtsamkeit nicht gerade selten. Also steht unter diesem Gesichtspunkte die Wahrscheinlichkeit um ein geringes mehr für *et*, und somit wird man es wohl gegen *Kn* und *Sk* in den Text aufnehmen müssen.

9.

6, 6 (10) ; 108/16, 124/2. In der Zeit des brennendsten Ehrgeizes und zugleich des schlimmsten Ungenügens am Beruf und der tiefsten moralischen und weltanschaulichen Zerrissenheit sieht Augustinus in einer Strasse Mailands einen betrunkenen Bettler fröhlich scherzen. Der Anblick erschüttert ihn tief, denn der Arme hat auf einfache Weise erreicht, wovon er selbst trotz aller Arbeit und Unrast weiter denn je entfernt ist : der Freude. Gewiss, jener fand sie in der Trunkenheit, und er sucht sie in Ruhm und Ehre, aber es war eine falsche Ehre und somit eben auch nur Rausch und Trunkenheit, und zwar eine schlimmere, hartnäckigere Trunkenheit als die des Bettlers, denn *ille ipsa nocte digesturus erat ebrietatem suam, ego cum mea dormieram et surrexeram et dormiturus et surrecturus eram*, — *vide, quot*

dies OSWK_nSk

diebus cett. et edd.

! interest vero, unde quis gaudeat, scio, et gaudium spei fidelis incomparabiliter distat ab illa vanitate usw.

« ... an wie vielen Tagen » oder « ... wie viele Tage lang » ? Völlige sprachliche Korrektheit würde *diebus* erfordern, denn das Schlafengehen und Aufstehen wiederholte sich an jedem einzelnen Tage, aber das unbefangene Sprachgefühl nahm sicher auch an *dies* ebensowenig Anstoss wie das unsre an « wie viele Tage lang ». Also ist unter diesem Gesichtspunkt nichts zu entscheiden. Ferner stehen die fraglichen Worte zweifellos in Entsprechung zu *ipsa nocte* ; aus diesem Grunde kann *dies* als *lectio difficilior* eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, während *diebus* durch Angleichung an *nocte* entstanden sein könnte ; überdies korrespondieren auch die anderen Glieder der beiden antithetischen Sätze mit einander nur so lose, dass man nicht unbedingt die volle Entsprechung *nocte* : *diebus* fordern darf.

Erwägungen solcher Art schaffen also keine Klarheit ; man muss aber auch damit rechnen, dass sie überhaupt von einer fal-

schen Voraussetzung ausgehen, von der Voraussetzung nämlich, dass der Bedeutungsunterschied von *diebus* und *dies* im klassischen Sinne nicht nur Augustinus, — ihm war er ohne Zweifel noch bewusst, und wenn er in solchen Dingen gegen den klassischen Sprachgebrauch zu verstossen scheint, so tut er es nachweisbar bewusst und absichtlich, — sondern auch allen Redaktoren und Schreibern der späteren Handschriften bewusst war. Dem aber war nicht so, dafür hatte sich im Spätlatein der Bedeutungsunterschied zwischen den Kasus allzusehr verwischt, so dass in manchen Handschriften offenkundige Fehler durch Verwechslung der Fragen Wo, Woher und Wohin, Wann und Wie lange u.ä. häufig wiederkehren (vergl. Apuleius : *ubi ducitis asinum* ?). Man muss also untersuchen, ob sich derlei nicht auch in den Handschriften O und S oder umgekehrt in den Hauptvertretern der anderen Gruppe so häufig findet, dass über den Zufall hinaus von einer Neigung dazu gesprochen werden kann.

Nun tragen zwar die Handschriften O und S, und vor allem sie, deutliche Spuren der Tatsache, dass ihre bzw. ihrer Vorfahren Schreiber Menschen waren, die selbst nur das vulgäre Latein des ausgehenden Altertums sprachen und geneigt waren, das noch als Variante derselben Sprache empfundene klassische Latein in ihre eigene Sprachform umzuändern. Bei der zu Beginn des 7. Jahrhunderts entstandenen Handschrift S ist dies nicht verwunderlich ; im 9. Jahrhundert aber, dem die Handschrift O angehört, war das Vulgärlatein schon zum Romanischen geworden ; man empfand schon das klassische Latein als eine von der Muttersprache und auch vom inzwischen entstandenen Mittellatein verschiedene Sprache und war wenigstens grundsätzlich bestrebt, sie, ob nun in ihrem grammatischen Bau durchschaut oder nicht, getreulich zu überliefern oder, wenn man das klassische Latein beherrschte, es durch Ausmerzen der eingedrungenen Vulgarismen wiederherzustellen. Wenn nun O dennoch stark vulgärlateinische Züge trägt, so beweist das erstens, dass der Schreiber des massgebenden Vorfahren das klassische Latein nur wenig beherrschte, und zweitens, dass entweder auch unter den Schreibern der Zwischenglieder bis herab zu O selbst keiner imstande war, die Vulgarismen auszumerzen, oder, was wahrscheinlicher ist, dass es solcher Zwischenglieder nur wenige oder gar keine gab, womit sich denn anderseits die Anlässe zum Entstehen neuer Fehler verringerten, sodass die verhältnismässige Fehlerarmut der Handschrift O begreiflich wird. Für beide

Handschriften aber sind ihre — voneinander meist verschiedenen — Vulgarismen ein Beweis dafür, dass die ihnen gemeinsame Urhandschrift, von der schon mehrmals die Rede war und die bei den Lateinkenntnissen ihres Urhebers keine Vulgarismen in den Text eingeführt haben dürfte, vor der Zeit des das klassische allgemein überwuchernden Vulgärlateins gelegen haben muss. Dies und die andere Tatsache, dass von dieser Urhandschrift über mehrere Zwischenglieder auch die Vorlage Eugipps abstammt, berechtigen uns, ihre Entstehungszeit hoch ins 5. Jahrhundert hinaufzurücken.

O und S sind also, wie gesagt, reich an Vulgarismen, und tatsächlich sind es zu einem grossen Teil solche, die es mit Kasus und Präpositionen als Ausdruck räumlicher und zeitlicher Gegebenheiten zu tun haben. Aber eine statistische Auswertung gerade dieser Art von Vulgarismen führt zu keinen Einsichten, denn fast ausschliesslich bestehen sie in Lesarten, in denen es auf Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines wortschliessenden *-m* ankommt. In diesem Punkte aber war das Sprachgefühl schon in sehr alter Zeit unsicher geworden, — der Grund dafür ist allbekannt, — und hatte über die Zeit des Vulgärlateins hinweg auch bei klassisch gebildeten frühen Mittellateinern seine Sicherheit noch nicht wiedergewonnen, — vor allem auch, weil die Bibelsprache die vulgärlateinische Unsicherheit wach erhielt, — so dass in diesem Punkte die anderen Handschriften gleich viel oder noch mehr Fehler aufweisen als OS und man somit nicht sagen kann, dass OS im Ausdruck räumlicher und zeitlicher Beziehungen vom klassischen Sprachgebrauch stärker abweichen als die anderen Handschriften; dazu kommt noch, dass die Abweichungen bei OS eher die Neigung zeigen, die klassisch zu den Fragen *Wo* und *Wann* passenden Ausdrucksmittel auch beim Vorliegen anderer Verhältnisse anzuwenden, während an unserer Stelle der gegenteilige Sachverhalt vorliegt. Also dürfte die isolierte Lesart bei OS kaum durch Einreissen eines Vulgarismus zu erklären sein, zumal das Vorhandensein desselben Vulgarismus in beiden Handschriften auf eine Identität ihrer Verfahren noch nach jenem gemeinsamen Hyparchetypus hindeuten würde, eine Identität, für die sonst keine Anzeichen vorliegen.

Es kann sich also bei der Lesart *dies* ebenso gut um eine jener überspitzten Genauigkeiten des Hyparchetypus von σ OSEug. handeln (σ hätte sie dann beim Uebertritt in den Vulgata-Stamm verloren), und dann wäre die Lesart falsch, — wie es sich bei der Lesart *diebus* entweder um eine unberechtigte Angleichung an

ipsa nocte oder um einen dem vorherrschenden Zug zur Form des Ablativs entsprechenden Vulgarismus handeln kann, sodass diese Lesart die unrichtige wäre. Was von beiden zutrifft, bleibt schlechtdings unentscheidbar.

10.

6, 7 (11) ; 109/2, 124/15. Die Stimmung der Unrast und des Ungenügens, wie sie im Zusammenhang mit der Bettlerepisode zum Ausdruck kommt, überträgt sich von Augustinus auf seine Freunde : *Congemescebamus in his, qui simul amice vivebamus, et maxime ac familiarissime cum Alypio et Nebridio ista conloquebamur, quorum Alypius ex eodem quo ego*

erat ζG²HVσ (V nur nach KnM)mo

eram cett. et blKnSk

ortus municipio, parentibus primatibus municipalibus, me minor natu.

Das äussere Kriterium steht eindeutig für *eram*, zumal hier die Gruppe σ nicht als selbständige Zeugin gelten darf, sondern ihre Lesart aller Wahrscheinlichkeit nach von ζ entlehnt hat ; auch G² dürfte seine Lesart nicht in der Vorlage von G¹ gefunden, sondern selbst konjiziert oder der Gruppe ζ entnommen haben. Dennoch verdient die Lesart *erat* ernste Beachtung, denn *eram* entzieht dem Hauptsatz das Prädikat und macht ihn zum Nominalsatz (wenn im folgenden von Nominalsatz die Rede ist, sei immer der Hauptsatz darunter verstanden), und eine Möglichkeit, die folgenden Sätze als Parenthesen aufzufassen und hinter ihnen eine Fortsetzung jenes Satzes zu finden, gibt es nicht. Nun kennt zwar Augustinus den Typus des Nominalsatzes sehr wohl, schon weil er in der als Vorbild dienenden Sprache der Psalmen häufig ist ; aber erstens gibt es Nominalsätze nur dort, wo wie im hebräischen Satze als Prädikatsnomen ein eigentliches Nomen und nicht bloss der Rest einer zusammengesetzten Verbalform auftritt ; zweitens ist die Sprache der Psalmen nicht überall in den *Confessiones* Vorbild, und gerade in unserem Zusammenhange ist sie es nicht, denn wenn auch die nun beginnende Jugendgeschichte des besten Freundes im Angesichte Gottes erzählt wird, so doch nicht eigentlich in jener betenden Seelenhaltung, die ihren angemessenen Ausdruck in der Sprache der Psalmen sucht ; drittens : Ob nun in der Sprache der Psalmen

oder nicht, Nominalsätze sind Ausdruck von Affektbetonung ; diese aber fehlt unserem Satze vollständig ; viertens : Gewiss, der Satz hat etwas Abgerissenes und Zusammenraffendes ; aber desto unwahrscheinlicher ist es, das jener sonst unvollständige vergleichende Relativsatz durch Hinzufügen eines Prädikates unnötigerweise zu einem vollständigen Satze aufgeschwellt wird. Einen ernstlichen Einwand allerdings gibt es : Die Statistik der Nominalsätze in den *Confessiones* zeigt, dass gerade die Handschriften der Gruppen ζ und σ auch in manchen sicher bezeugten Nominalsätzen die Copula ergänzen, während die sonst gleich sehr dazu neigende Gruppe π hier am Nominalsatz festhält. Man könnte zwar dagegenhalten, dass SW die gegenteilige Neigung zeigen und somit wenigstens ihr Zeugnis in diesem Falle minder schwer wiegt ; aber die Induktionsbasis ist zu schmal, um einer solchen Neigung bei SW ganz sicher zu sein, und wenn man ihrer sicher sein könnte, so wäre sie nur auf die grosse Schreibflüchtigkeit der Vorlage von S und nicht auf ursprüngliche Ueberlieferung zurückzuführen. So ergibt sich denn die Notwendigkeit, *eram* tatsächlich als die ursprüngliche Lesart und *erat* als Konjektur von ζG²σ zu betrachten, aber als richtige Konjektur. Es liegt also einer der wenigen Fälle vor, in denen wir, wenn auch mit aller gebotenen Vorsicht, einen Fehler im Original vermuten dürfen. Er könnte leicht Augustinus selbst beim Diktat unterlaufen sein, — das *ego* war zu verführerisch, — oder noch wahrscheinlicher seinem Sekretär. Da wir aber nicht wissen, wie genau Augustinus die Reinschrift vor ihrer endgültigen Herausgabe durchsah, — ich vermute, bei der fürstlichen Grosszügigkeit seiner Arbeitsweise wird diese Genauigkeit nicht allzu gross gewesen sein, — und ob er somit des Fehlers gewahr werden konnte oder nicht, und weiters, wenn er seiner gewahr wurde, ob er ihn nicht nachträglich als immerhin mögliche sprachliche Kühnheit passieren liess, so haben wir kein Recht, eine der beiden Lesarten als die vom Verfasser selbst gewollte zu bezeichnen, sondern müssen mit der Möglichkeit einer bewussten oder unbewussten kleinen Unkorrektheit der Sprache bei Augustinus selbst rechnen ; « richtig » im textkritischen Sinne aber ist das, was der Verfasser selbst wissentlich als seine Worte in die Welt gehen lässt. Wir müssten also, um *eram* schlechthin als unrichtig bezeichnen zu können, sicher wissen, dass der Fehler, sei es Augustinus selbst, sei es dem Schreiber unterlaufen war und von Augustinus unbemerkt blieb.